



H ö h e n l u f t k u r o r t

G e m e i n d e F i s c h b a c h

8654 Fischbach 11a Bez.Weiz/Stmk ☎ 03170/206 Fax.: 03170/206-24
E-Mail: gde@fischbach.steiermark.at Homepage: www.fischbach.co.at

Betreff: Amtliche Mitteilung

Geschätzte Bevölkerung der Gemeinde Fischbach!

Das Gemeindeamt darf Sie hiermit wieder über aktuelle Themen und Termine informieren.

Aus dem Gemeinderat...

Voranschlag 2023:

Die Wasserzähler- und Wasserverbrauchsgebühr ist gemäß Wassergebührenordnung der Gemeinde Fischbach wertgesichert und wird durch die Indexanpassung um 10,6% erhöht. Die Sozialhilfeumlage dürfte sich wegen steigender Ausgaben infolge der Abschaffung des Pflegeregresses, der Schaffung zusätzlicher Pflegebetten sowie enormer Kostensteigerungen im Bereich der Schullasistenz im Jahr 2023 auf € 365.400,- erhöhen, was gegenüber dem Jahr 2022 Mehrkosten in der Höhe von € 20.600,- bedeutet.

Für die **Sanierung des Dorfplatzes** sind € 320.000,- veranschlagt, die **Umsetzung des Hausnummernkonzepts mit neuer Straßenbeschilderung** wurde mit € 50.000,- budgetiert, für die **Errichtung eines neuen Löschwasserbehälters im Ort Falkenstein** sind € 65.000,- vorgesehen, wobei mit diesem Projekt die Löschwasserversorgung im Einsatzbereich der FF-Falkenstein abgeschlossen ist. Für den Einsatzbereich der FF-Fischbach wird von dieser gerade ein Konzept ausgearbeitet, das ab 2024 umgesetzt werden soll. Die **Anschaffung des Mannschaftstransportfahrzeuges der FF-Falkenstein** ist mit € 59.000,- berücksichtigt. Im Jahr 2023 wird auch die **Gräderaktion** durchgeführt - hier sind ebenso € 30.000,- veranschlagt wie für die **Dünnschichtdecke in der Parkstraße**. Die Sanierung des Doppelhoferweges von der Einbindung der Falkensteinerstraße bis zu den Anwesen vulgo Knoll und Krotzer steht 2024 auf der Agenda, ebenso die nächste, kostenintensive Etappe des Mitterstückweges. Aufgrund der Teuerungen, die uns auch als Gemeinde voll treffen, können wir nicht alle Vorhaben gleichzeitig umsetzen, sondern müssen versuchen, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu agieren. Die Projekte Zu- und Umbau der FF Fischbach sowie die Sportanlage Fischbach sind ausgabenseitig abgeschlossen, nach Endabrechnung des Rüsthausprojektes sind noch Landes-KIP-Mittel in der Höhe von € 40.000,- anzufordern. Die Sanierung der NMS-Birkfeld ist von Seiten der Gemeinde Fischbach mit einer letzten Bedarfszuweisung 2023 ausfinanziert. Die BZ-Mittel für die **Sanierung der Sportanlage Falkenstein** in der Höhe von € 42.600,- sind für 2024 zugesagt. Als neues Vorhaben ist außerdem der **Zu- und Umbau der Rot-Kreuz-Dienststelle Birkfeld** mit € 15.000,- berücksichtigt. Unter Ausnutzung der zugesagten KIP-Mittel des Bundes sind **PV-Anlagen im Bereich der Kläranlage sowie des ASZ** budgetiert. Für die **Überdachungskonstruktion beim Bauhof-ASZ** sind € 144.400,- vorgesehen, die überwiegend aus Rücklagen finanziert werden.

Des Weiteren wurde im Voranschlag berücksichtigt, dass wir in der Volksschule im kommenden Schuljahr 2023/24 insgesamt 25 Schulanfänger haben werden, weshalb wir 31 neue Tische und Sessel, zwei Gruppentische sowie 10 Tablets anschaffen. Mit dieser Ausstattung werden wir die nächsten vier Jahre das Auslangen finden, wobei wir mit einem Höchststand von 76 Kindern rechnen. Beim Strom gibt es aufgrund des noch geltenden 2-Jahres-Vertrages 2023 keine Erhöhung des Tarifs, das Netznutzungsentgelt steigt jedoch um 6,5 %. Zudem steigen die Kosten bei Versicherungen um 7,5 %, Personalkosten steigen um 7,15 %, mindestens jedoch um € 170,- die Zulagen werden um 7,32 % erhöht.

Insgesamt stehen im Voranschlag 2023 € 3.247.200,- an Erträgen den Gesamtaufwendungen in der Höhe von € 3.184.700,- gegenüber. Das positive Nettoergebnis in der Höhe von € 62.500,- wird zur Ausfinanzierung der gemeindeeigenen PV-Anlagen verwendet. Der Voranschlag für 2023 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2022 einstimmig genehmigt.

Wassergebührenordnung – Wertsicherung ab 01.01.2023

Über Antrag der Vorsitzenden fasste der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2023 um 10,6 %. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen

- 1.) der Wasserverbrauchsgebühr gemäß § 8 der Wassergebührenordnung der Gemeinde Fischbach vom 10.03.2017
pro m³ Wasserverbrauch von € 1,66 auf € 1,84
- 2.) der Wasserzählergebühr gemäß § 5 der Wassergebührenordnung der Gemeinde Fischbach vom 10.03.2017
bei einem 3 m³ Zähler bzw. Q3=4 von € 16,61 auf € 18,37
bei einem 7 m³ Zähler bzw. Q3=10 von € 22,14 auf € 24,49
bei einem 20m³ Zähler bzw. Q3=16 von € 27,66 auf € 30,59

Sanierung des Dorfplatzes ohne Eigenmittel der Gemeinde

Hermann Schützenhöfer
Landeshauptmann



Das Land
Steiermark

Frau
Bürgermeisterin
LAbg. Silvia Koreilly
Gemeindeamt
8654 Fischbach

Graz, am 14. Juni 2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Bezugnehmend auf das vorgebrachte Ansuchen und die persönlich geführten Gespräche am 10. April 2022 und am 14. Juni 2022, habe ich den Auftrag erteilt, aus Bedarfszuweisungsmitteln – die entsprechenden Einnahmen aus dem Finanzausgleich vorausgesetzt – Mittel für folgendes Vorhaben zur Verfügung zu stellen:

Dorfplatzneugestaltung	€ 80.000,-	für das Jahr 2022
	€ 80.000,-	für das Jahr 2023
	€ 80.000,-	für das Jahr 2024
	€ 80.000,-	für das Jahr 2025
Sanierung Pfarrkirche und Pfarrhof	€ 75.000,-	für das Jahr 2022
	€ 75.000,-	für das Jahr 2023

Gleichzeitig darf ich darauf hinweisen, dass diese Zusage zum gegebenen Zeitpunkt noch eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung bedarf.

Mit besten Grüßen

*und in dankbarer Verbundenheit -
Hermann Schützenhöfer*

A-8011 Graz-Burg, Tel.: +43 (0) 316 877-8700, Fax: +43 (0) 316 877-14, E-Mail: hermann.schuetzenhoefer@land.stg.at, WebSite: www.schuetzenhoefer.stg.at

Entgegen anders lautender Aussendungen von im Gemeinderat vertretenen Fraktionen stellt das Gemeindeamt hiermit klar, dass die Sanierung des Dorfplatzes im Zuge des Nachtragsvoranschlages in der Gemeinderatssitzung am 30.09.2022 einstimmig als neues investives Vorhaben in die Finanzplanungen der Gemeinde aufgenommen wurde. Mit dem Voranschlag 2023 wurden nunmehr wiederum einstimmig die **Gesamtkosten mit € 445.000.- veranschlagt**, wobei € 320.000.- aus schriftlich und damit verbindlich zugesagten Fördermitteln des Landes kommen (siehe Abb.) und **€ 125.000.- aus Mitteln des Kurfonds**, d.h. von unseren Gästen im Wege der Kurabgabe aufgebracht werden. Eine anderweitige Verwendung zweckgewidmeter Fördermittel des Landes, wie z.B. für Projekte der öffentlichen Wasserversorgung ist rechtswidrig!

Die Auftragsvergabe für die Sanierung des Dorfplatzes soll in der nächsten Gemeinderatssitzung am 24.03.2023 erfolgen. Baubeginn wird aller Voraussicht nach Mitte April sein, die Fertigstellung ist für Anfang Oktober geplant, damit am Erntedanksonntag nicht nur die Erntekrone, sondern auch der neugestaltete Dorfplatz

gesegnet werden kann. Im Zuge des Erntedankfestes wollen wir gemeinsam mit der Bevölkerung und unseren Gästen auch unser Jubiläum „20 Jahre Höhenluftkurort Fischbach“ feiern.

Stellenausschreibung Minigolf

Der Tourismusverein Fischbach ist auf der Suche nach einer/m geringfügig Beschäftigten (m/w/d), welche/r die Minigolfanlage in den Monaten **Mai bis Oktober** betreut.

Aufgabenbereich:

- Ausgabe von Schlägern, Bällen und Punktekarten
- Ausschank zu den regulären Öffnungszeiten
- Wartung der Minigolfanlage



Bei Interesse melden Sie sich bitte am Gemeindeamt Fischbach unter 03170/206.

Hausnummernkonzept und Straßenbeschilderung

Das Gemeindeamt arbeitet schon seit geraumer Zeit an einem neuen Hausnummernkonzept. Durch dieses Projekt wird ein schnelles und sicheres Auffinden aller Haushalte durch Einsatzorganisationen, aber auch Zustelldienste gewährleistet. Der Bau- und Raumordnungsausschuss hat bereits mehrmals getagt und beachtliche Fortschritte erzielt. Mit Vertretern der Rot-Kreuz-Dienststellen Birkfeld und Ratten sowie der Österreichischen Post haben wir konstruktive Gespräche geführt, in denen wir ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, dass auch im Hausnummernbereich Falkenstein 1 bis 72 eine Neuordnung durch Straßenbezeichnungen notwendig ist. Aufgrund des größeren Verwaltungsaufwandes wird die **Umstellung deshalb erst mit Stichtag 01. Oktober 2023 erfolgen!**

Im Zuge der Umsetzung des neuen Hausnummernkonzeptes wird auch die **Zusammenlegung der beiden Postleitzahlen 8654 und 8673** durchgeführt. Somit werden alle Adressen der politischen Gemeinde Fischbach ab diesem Zeitpunkt die PLZ 8654 erhalten.

Übergangsfrist Post:

Mit der Post wurde eine Übergangsfrist von 6 Monaten vereinbart, in der sowohl zur alten als auch schon an die neue Adressbezeichnung zugestellt wird. Nach Ablauf der 6 Monate wird dann nur mehr an die neue Adresse zugestellt.

Änderung von Dokumenten:

Reisepass, Führerschein, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis und E-Card müssen nicht geändert werden, da die Adresse auf diesen Dokumenten gar nicht aufscheint, sondern im Hintergrund in den zentralen Registern geändert und gespeichert wird!

Der Aufwand, den die Bevölkerung durch die Adressänderung haben wird, ist definitiv überschaubar. Die vorgenommene Adressänderung wird vom Gemeindeamt an sämtliche Behörden und Organisationen übermittelt. Ein paar wenige Mitteilungen, wie beispielsweise die Meldung an den Dienstgeber, Zeitungsabos, Versandhäuser usw. sind von den Betroffenen selbst vorzunehmen.

Bitte geben Sie uns **Anregungen und Wünsche** bezüglich **Straßenbezeichnungen** bis **spätestens Freitag, den 17. Februar** bekannt. Später einlangende Anregungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden, da wir das Konzept bei der nächsten Gemeinderatssitzung beschließen und mit der Umsetzung beginnen werden.

In Abstimmung mit der Post schlagen wir nunmehr folgende Straßenbezeichnungen vor:

Dorfstraße Schneidhofer Johann bis Runge Thomas (rechte Seite)
..... Park & Ride bis Wohnhaus 45a/b, Baumgartner Sepp (linke Seite)

Parkstraße Pusterhofer Günther bis Kläranlage, Kreuzriegel

Badgasse Pavillon, Reisenegger Manfred, Fasching bis Straußberger Franz

Mitterstückstraße Horvath Ferenc bis Dornhofer Ernst (rechte Seite)
..... Kalcher Hildegard bis Weißenbacher (linke Seite)
..... vulgo Hönigshof bis vulgo Birchleitner,
..... vulgo Gromban bis vulgo Becken, Zinkn

Unteres Mitterstück Filzmoser Walter, vulgo Riedler bis vulgo Fesslbauer, Billinger

Höhenweg	Bruni`s Schmiede bis vulgo Glatzhofer
Gmoa	Wurzwaller Roland bis Ochsenhofer Franz Kaiser Harald bis Zottler Otto
Schanzsattel	Zink Willibald bis vulgo Bergbauer
Roseggersiedlung	Schneidhofer Karl bis Peitler Margarete
Schindergraben.....	Dornhofer Karl bis Firma Friesenbichler / Rohrdorfer
Almblick.....	Huber Anton bis Breitegger Peter
Elmleiten	Strohmayr bis vulgo Schabereiter, Ebenhofer, Krugleitner, Leitenbauer, Herrnalm
Reith	alt Völlegg 45 bis Völlegg 50d
Unterdissau	Kandlbauer Robert, Blaschek Gerhard, Schneidhofer Günter vulgo Schluhofer bis vulgo Waldreindl
Oberdissau	Pusterhofer, vulgo Bachbauer bis vulgo Christian im Bühel, Hauswirtshof, vulgo Willenshofer bis Großschneidhofer
Falkensteinerstraße.....	Pfleger Walter bis Mauerhofer Reinhold Lingl bis vulgo Schwarhofer
Feuerwehrsiedlung.....	Grabenbauer Johann bis vulgo Kratzer
Sandweg	Longin, vulgo Sandjogl bis Schneeberger Johann
Birkenweg	vulgo Wirzl, Folli bis Dissauer Katharina
Am Radweg.....	Mosbacher Ewald, Gram Manfred bis Steinbauer Robert
Sulzbach	Gaisrucker Manfred bis vulgo Grabenbauer
Grabensiedlung.....	Gaugl Helga bis Brunnhofer Christian

Aufgrund der bereits vorhandenen eindeutigen Straßenbezeichnungen werden in den Siedlungsbereichen „**Am Westhang**“ und „**Feldsiedlung**“ **keine Änderungen** vorgenommen!

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Fischbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischbach hat in seiner Sitzung vom 16.12.2022 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung einstimmig beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Fischbach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 17,23/m².
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 7.488.333,44, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 879.531,10 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6.608.802,34 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 28.766 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Bereitstellungsgebühr für die angeschlossene Liegenschaft und der Verbrauchsgebühr.
- (3) Die Ermittlung der Verbrauchsgebühr erfolgt ausschließlich durch Wasserzähler, wobei sämtliche Zuleitungen (Trinkwasser und Brauchwasser) mit Zählern auszustatten sind. Wasserzähler werden mit Ausnahme von Mitgliedern der Wassergenossenschaft Falkenstein von der Gemeinde beigestellt und montiert. Soweit dafür nicht bereits eine Zählergebühr nach der Wassergebührenordnung eingehoben wird, ist je eingebautem Zähler eine Zählergebühr zu entrichten.

Bei Mitgliedern der Wassergenossenschaft Falkenstein werden die Wasserverbrauchsmengen seitens der Wassergenossenschaft der Gemeinde Fischbach als Verrechnungsgrundlage der Verbrauchsgebühr zur Verfügung gestellt.

- (4) **Gebührensätze:**

Bereitstellungsgebühr:

Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt € 160,00 je angeschlossenem Objekt.

Verbrauchsgebühr:

Die jährliche Verbrauchsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Sie ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauchs in Kubikmeter mit der Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr beträgt € 2,00 je m³ Wasserverbrauch.

Zählergebühr:

Die jährliche Zählergebühr beträgt in Abhängigkeit der Zählergröße:

3 m ³ Zähler bzw. Q3=4	€ 18,37
7 m ³ Zähler bzw. Q3=10	€ 24,49
20 m ³ Zähler bzw. Q3= 16	€ 30,59

Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen ist jeweils der 1. November des jeweiligen Jahres.

§ 5 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Gebührensätze sind wertgesichert und werden mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenutzungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (6) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (7) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (8) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen Kanalabgabenordnungen der Gemeinde Fischbach für die Abwasserentsorgungsbereiche Fischbach und Falkenstein vom 23.11.2012 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Keine Pauschale mehr für Kanalbenützung!

Für die Abwasserentsorgungsbereiche Fischbach und Falkenstein hat es bis dato je eine eigene Kanalabgabenordnung gegeben. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 - den gesetzlichen Anforderungen entsprechend – nunmehr einstimmig eine einheitliche, harmonisierte Kanalabgabenordnung für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen.

Grundlage für diese neue Kanalabgabenordnung ist eine Kosten-Leistungsrechnung des Büros Pöcheim & Partner mit der eindeutigen Empfehlung, von Pauschalierungslösungen abzugehen und auf eine **einheitliche zählerabhängige Verrechnung** umzustellen. Im Hinblick auf die knapper werdenden Wasserressourcen auch im nicht-öffentlichen Versorgungsbereich ist Bewusstseinsbildung angesagt, um einen besseren Überblick über Wasserverbrauch und etwaiges Einsparungspotenzial zu haben. Ein großer Vorteil gegenüber den bisherigen, oft ungerechten Pauschalvarianten ist, dass nunmehr laut Zählerstand – d.h. exakt nach tatsächlichem Verbrauch – abgerechnet wird.

Alle, die beim Kanal nach den bisher geltenden Pauschalen abgerechnet wurden, erhalten von der Gemeinde Fischbach einen geeichten Zähler eingebaut. Die Mitarbeiter des Bauhofes werden in den kommenden Wochen alle betroffenen Haushalte aufsuchen und vor Ort Aufklärungsgespräche führen, damit die notwendigen Vorkehrungen für den Zählereinbau so rasch als möglich getroffen werden können.



Für den Einbau des Wasserzählers wird nämlich eine Einbaugarnitur benötigt. (siehe Abbildung) Vor und nach jedem Wasserzähler muss ein Absperrventil und Rückflussverhinderer auf einem Bügel angebracht sein, damit der Aus- und Einbau möglich ist. Da Wasserzähler auch im Zählwerksbereich von Wasser durchströmt werden, ist darauf zu achten, dass die Zähler frostsicher eingebaut werden. Die Kosten für das Installationsmaterial und die Installationsarbeiten sind vom Eigentümer bzw. Abgabepflichtigen zu tragen. Kann der Wasserzähler nicht im Keller oder Erdgeschoss des Gebäudes untergebracht werden, so ist ein frostsicherer Schacht mit Einstiegsmöglichkeit herzustellen.

Wasserzähler müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht durch Regale oder andere Gegenstände verstellt werden! Die Zähler zur Abrechnung der Wasser- und Kanalbenützungsgebühren sind geeicht und werden von der Gemeinde - den gesetzlichen Vorgaben entsprechend - alle 5 Jahre getauscht. Den Abgabepflichtigen entstehen dadurch keinerlei Kosten.

Wir bitten um freundliche Aufnahme unserer Bauhof-Mitarbeiter sowie um wohlwollende Kooperationsbereitschaft bei der Durchführung der notwendigen Installationsarbeiten!

Auflageentwurf Sachbereichskonzept Energie

Die Gemeinde Fischbach ist bereits seit 2019 Mitglied der „e5-Gemeinden“ und setzt sich seit damals im e5-Team mit dem Sachbereichskonzept Energie auseinander.

Gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. 2010/49 i.d.F. LGBl. 2022/84 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2022 einstimmig beschlossen,

- das Örtliche Entwicklungskonzept mit dem Entwicklungsplan samt Wortlaut und Erläuterungsbericht zu ändern und den Änderungsentwurf, verfasst von Heigl Consulting ZT GmbH, Graz, GZ: HC07_2.05, in der Zeit

vom 23.01.2023

bis 22.03.2023

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts- Freihaltezone Windkraftanlagen

Fischbach ist seit nunmehr 20 Jahren Höhenluftkurort und konnte 2022 einen **Rekordwert von mehr als 45.000 (!) Nächtigungen** verzeichnen. Zu unserem Erfolgsrezept gehören die intakte Natur, gute Bergluft und sanfter Tourismus kombiniert mit herausragenden Gastgebern. Rund die Hälfte der 400 Arbeitsplätze in unserer Gemeinde hängen direkt mit dem Tourismus zusammen. Die Einwohnerzahl ist dank der hohen Lebensqualität und der regionalen Arbeitsplätze stabil - nahezu alle Gebäude und Bauernhöfe sind bewohnt, es gibt zurzeit keine einzige freie Gemeindewohnung.

Fischbach ist seit 2019 energieeffiziente "e5-Gemeinde" und verfügt u.a. über eine Nahwärmeversorgung durch Biomasse aus den Fischbacher Wäldern. Mit dem Windpark Fürstkogel sind seit mittlerweile drei Jahren 5 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 17,25 MW in Betrieb und produzieren die 20-fache Menge des Strombedarfs unserer Bevölkerung. Unmittelbar angrenzend an unser Gemeindegebiet wurde auf der Stanglalm bzw. dem Hochpürstling vor kurzem der bestehende Windpark mit 18 Windkraftanlagen auf rund 60 MW Gesamtleistung (Strom für rund 33.000 Haushalte*) erweitert.

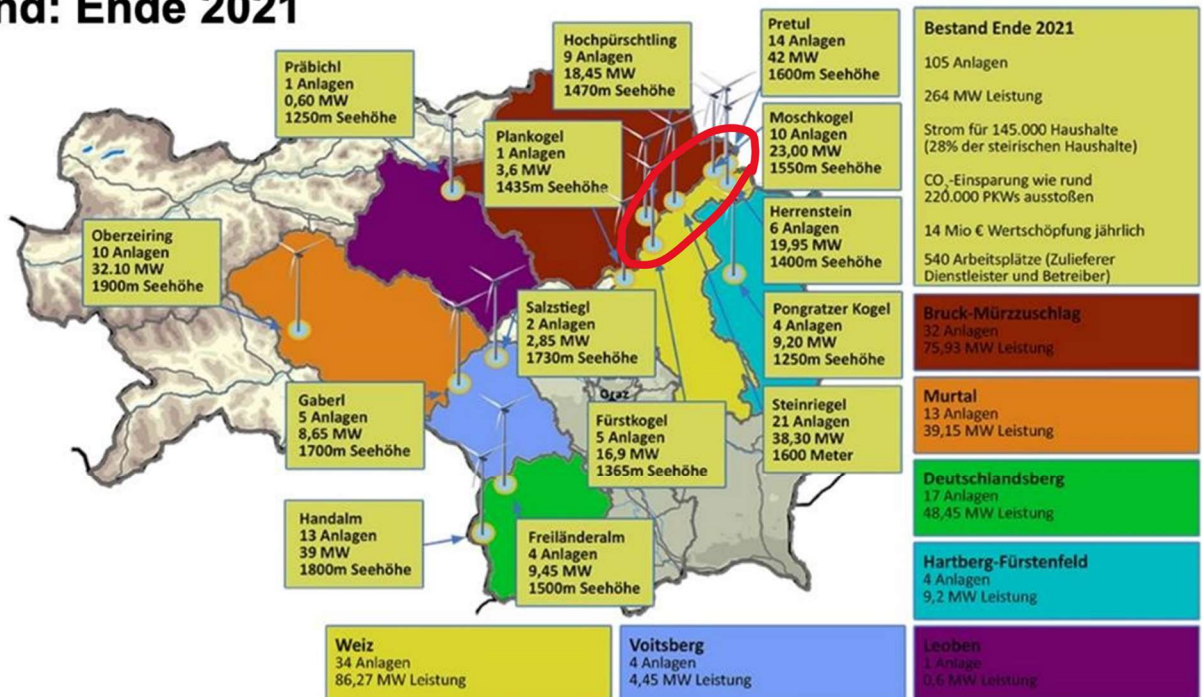
Im Sichtfeld von Fischbach gibt es bereits 74 (!) Windkraftanlagen, das sind 65 % der insgesamt 114 Windräder in der ganzen Steiermark! Diese 74 Windräder in unserer engeren Heimat liefern mehr als 200 MW Strom und versorgen 110.000 Haushalte, das sind 21 % aller steirischen Haushalte*.

(*Quelle: IG Windkraft)

IG WINDKRAFT
Austrian Wind Energy Association

Windkraft in den steirischen Bezirken

Stand: Ende 2021



Angespornt durch die Ankündigungen der Regierung, den Ausbau der Windindustrie zu beschleunigen bzw. maßgeblich zu erleichtern, „rennen“ nun weitere Errichtungsgesellschaften der Gemeinde Fischbach sprichwörtlich die Türen ein, um Projekte rund um den Teufelstein und sogar am Reithkogel bzw. Weberkogel zu entwickeln.

Das würde eine regelrechte „Umzingelung“ unserer Ortschaft mit bis zu 25 zusätzlichen Windkraftanlagen sowie eine akute Bedrohung unserer Existenzgrundlage bedeuten! Vom Knappensattel weg über den Sauern- und Ochsenkogel sind bis zu 9 Windkraftanlagen mit insgesamt 36 MW in Planung. Es gibt dafür – entgegen manch anderslautender Behauptungen – aber weder ein eingereichtes Projekt noch eine Ausweisung als Sondernutzung im Freiland und schon gar keine baurechtliche Genehmigung! Das aktuelle Sachprogramm Windenergie weist das Gebiet rund um den Fürstkogel jedoch als Vorrangzone aus, d.h. innerhalb der bestehenden Vorrangzone wären laut Planunterlagen der Fa. Ecowind noch drei weitere Windkraftanlagen möglich, die keinerlei Zustimmung des Gemeinderates erfordern. Rund um den Teufelstein wurde 2019 zwar eine Ausschlusszone verordnet, gleich im Anschluss daran gibt es jedoch bestehende Optionsverträge mit den Grundeigentümern, die einen Ausbau von Windindustrieanlagen bis zur Waldtoni-Alm ermöglichen würden!

Der hauptsächliche Grund dafür, dass wir seit Jahren stabile Bevölkerungszahlen aufweisen, ist die hohe Lebensqualität in Kombination mit sanftem Tourismus und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. Beides wäre durch die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen auf unserem Gemeindegebiet akut gefährdet. Nur die unberührte Natur kombiniert mit der nachhaltigen Bewirtschaftung unserer Bergbauernhöfe, der Almweiden und Wälder sichert den sanften Tourismus und damit die Zukunft unseres florierenden Höhenluftkurortes Fischbach! Durch eine zunehmende Lärmkulisse wäre auch das Prädikat „Höhenluftkurort“ massiv gefährdet!

Conclusio: Die Gemeinde Fischbach hat ihren Beitrag zur Energiewende bereits in ausreichendem Maße geleistet! Wir sind, was Strom betrifft, 20-fach klimaneutral und investieren mit dem Sachbereichskonzept Energie in den Ausbau von PV-Anlagen auf bestehenden Dachflächen! Der geplante Windkraft-Ausbau hätte enorme Auswirkungen auf unser Landschaftsbild und würde einerseits die touristische Nutzung und andererseits die Lebensqualität der gesamten Bevölkerung erheblich beeinträchtigen, was vermutlich massive Abwanderung und brachliegende Höfe zur Folge hätte!

Dank des Engagements von Wolfgang Wieser und seiner überparteilichen Initiative „Enkeltaugliches Fischbach“, die sich mit dem Thema Windkraft in den vergangenen Monaten intensiv auseinandergesetzt hat, ist sich der Gemeinderat inzwischen absolut einig, dass der ausgebrochenen „Goldgräberstimmung“ unverzüglich Einhalt geboten werden muss!

Über Vorschlag unserer Raumplanerin, Frau DI Theresia Heigl, soll nun die Freihaltung von Windkraftanlagen im Örtlichen Entwicklungskonzept verankert und eine Ausschlusszone über das gesamte Gemeindegebiet (das ja als Ganzes auch Kurzzone ist!) verordnet werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 iVm § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. 2010/49 i.d.F. LGBl. 2022/84 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2022 den einstimmigen Beschluss gefasst,

- das Örtliche Entwicklungskonzept mit dem Entwicklungsplan samt Wortlaut und Erläuterungsbericht sowie den Flächenwidmungsplan samt Wortlaut und Erläuterungsbericht zu ändern und den Änderungsentwurf, verfasst von Heigl Consulting ZT GmbH, Graz, GZ: HC07_2.09, in der Zeit

vom 23.01.2023

bis 22.03.2023

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

Generationenfit – Digitales Joglland

Die technische Entwicklung ist in den letzten Jahren enorm schnell vorangeschritten. Die LAG Kraftspendedörfer Joglland eröffnet in Zusammenarbeit mit den einzelnen Mitgliedsgemeinden der Bevölkerung die Möglichkeit, **gratis Kurse und Workshops** zu besuchen, um sich digital weiterzubilden. Die Kurse sind auf die Vorkenntnisse und Bedürfnisse der TeilnehmerInnen individuell abgestimmt und werden von professionellen Trainern begleitet.

In Fischbach sind drei aufeinanderfolgende, aufbauende Laptop-Kurstermine geplant:

Donnerstag, 02.02.2023

Donnerstag, 09.02.2023

Donnerstag, 16.02.2023

Geübt wird der Umgang mit dem Laptop, jeweils von 09.00 bis 13.00 Uhr im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Fischbach. Es ist kein eigener Laptop notwendig – man kann sich den Laptop auch vor Ort ausleihen.

Wir bitten um Anmeldung im Gemeindeamt bis spätestens Montag, den 30. Jänner 2023.

Handykurs:

Nachdem der Kurs, bei dem der Umgang mit dem Handy geübt wurde, sehr gut angenommen wurde, möchten wir in Fischbach einen weiteren **Handykurs** anbieten. Bei Interesse an einem Handykurs bitte im Gemeindeamt melden, wir werden uns bei ausreichend Nachfrage um einen weiteren Termin bemühen!

Aufhebung der Ferienwohnungsabgabenordnung

Die Ferienwohnungsabgabenordnung der Gemeinde Fischbach vom 14.12.2018 wurde vom Gemeinderat aufgehoben, da an ihrer Stelle mit 01.01.2023 eine neue Zweitwohnsitzabgaben- sowie eine Wohnungsleerstandsabgabenordnung erlassen wurden. Abgabenansprüche aus der Ferienwohnungsabgabe, die im Jahr 2022 oder davor entstanden sind, werden im Jahr 2023 noch eingehoben.

Zweitwohnsitzabgabenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischbach hat in seiner Sitzung vom 16.12.2022 gemäß § 1 Z 1 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz – StZWAG die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze.
- (2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.
- (2) Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) abgabepflichtig.

§ 3

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt:

pro m² Nutzfläche € 7,00

§ 5 Entstehung und Dauer des Abgabeanpruchs, Selbstberechnung und Entrichtung

- (1) Der Abgabeanpruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie die Nutzfläche der Wohnung bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung nicht mehr als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
- (4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Kalenderwochen, zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, d.h. mit 01.01.2023 in Kraft.

Wohnungsleerstandsabgabenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischbach hat in seiner Sitzung vom 16.12.2022 gemäß § 1 Z 2 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz – StZWAG die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Den Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

§ 2 Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

§ 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere:

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;

5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen, für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Wohnungsleerstandsabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde, nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz wie folgt festgelegt:

pro m² Nutzfläche € 7,00

§ 5 Entstehung des Abgabeanpruchs, Selbstberechnung und Entrichtung

- (1) Der Abgabeanpruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, d.h. mit 01.01.2023 in Kraft.

Beide Abgaben – sowohl die Zweitwohnsitz- als auch die Wohnungsleerstandsabgabe – beziehen sich auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr. Alle in Frage kommenden Abgabepflichtigen erhalten vom Gemeindeamt gegen Jahresende die entsprechenden Formulare zur Erklärung der Abgaben für 2023 per Post zugeschickt. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen für diesbezügliche Auskünfte gerne zur Verfügung!

Wie Sie sehen, hat sich über Weihnachten so einiges getan und das neue Jahr bringt zahlreiche, mitunter einschneidende Veränderungen mit sich. „Nichts ist so beständig wie der Wandel“, sagte einst der griechische Philosoph Heraklit. In diesem Sinne: Packen wir's gemeinsam an „In Gottes Nam“ und stellen wir uns den Herausforderungen, die das Jahr 2023 für uns bereithält!

Herzlichst, Ihre Bürgermeisterin

